



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: QA-0472912-0405/2012-A

vom 27.05.2013

für

Herrn
Ralf Storkamp
Beckumer Str. 276

59229 Ahlen

Standort der Anlage:
Beckumer Straße 276
59229 Ahlen

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren
(Mastschweine)**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagedaten	4
IV Geltungsdauer	5
V Auflagen	
1. Allgemeines	5
2. Baurecht	5
3. Immissionsschutzrecht	6
4. Wasserrecht	9
5. Landschaftsrecht	10
6. Straßenrecht	10
VI Hinweise	
1. Immissionsschutzrecht	11
2. Baurecht	12
3. Wasserrecht	12
4. Landschaftsrecht	12
VII Begründung	12
VIII Kostenentscheidung	15
IX Ihre Rechte	15

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59229 Ahlen, Beckumer Str. 276, Gemarkung Ahlen, Flur 312, Flurstücke 8 und 9 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Der nach § 32 Abs. 1 BauO NRW beantragten Abweichung (Brandabschnitte 1 und 2 überschreiten die max. zulässige Brandabschnittslänge von 40,0 m) wird aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde zugestimmt.

Die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird erteilt.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II

Antragsunterlagen

1. Antrag vom 06.09.2011 mit Antragsformular, Formular 1, 3 Blatt
2. Formulare 2 – 7, 21 Blatt
3. Kurzbeschreibung, 5 Blatt
4. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
5. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000
6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2.000
7. Lageplan, Maßstab 1 : 500
8. Bauantrag, 1 Blatt
9. Protokoll Artenschutzprüfung, 2 Blatt
10. Baubeschreibung, 2 Blatt
11. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 2 Blatt
12. Bauliche Anforderungen an Schweineställe unter Tierschutzaspekten und Hygieneverordnung, 4 Blatt
13. Berechnung des umbauten Raumes, des Güllelagerraumes, der Nutzfläche und der Baukosten für BE 10 und BE 11, 2 Blatt
14. Schnitt der Betriebseinheit BE 1; Maßstab 1:100
15. Schnitt der Betriebseinheit BE 2; Maßstab 1:100
16. Schnitt der Betriebseinheit BE 6; Maßstab 1:100
17. Schnitt der Betriebseinheit BE 7; Maßstab 1:100
18. Grundriss der Betriebseinheiten BE 10 und BE 11, Maßstab 1:100
19. Grundriss des Vorraum und Hygieneschleuse der Betriebseinheit BE 10, Maßstab 1:50

20. Grundriss des Güllekellers der Betriebseinheit BE 10, Maßstab 1:100
21. Grundriss des Fachgeschosses und Schnitt der Betriebseinheit BE 10, Maßstab 1:100
22. Ansichten und Schnitte der Betriebseinheiten BE 10 und BE 11, Maßstab 1:100
23. DLG-Prüfbericht 5879 der geplanten Abluftreinigungsanlage der Firma Devrie, 12 Blatt
24. Detailzeichnung der Abluftreinigungsanlage mit Kaminführung, ohne Maßstab
25. Erklärung zur Abluftreinigungsanlage, 1 Blatt
26. Auslegungsbescheinigung der geplanten Abluftreinigungsanlage, 4 Blatt
27. Bescheinigung über den Abwasseranfall der geplanten Abluftreinigungsanlage, 1 Blatt
28. Bescheinigung über die spez. Reinigungsleistung der Abluftreinigungsanlage, 1 Blatt
29. Wartungsvertrag mit Aufführung der Leistungen, 2 Blatt
30. Grundriss des Gastanks der Betriebseinheit BE 10, Maßstab 1: 100
31. Detailzeichnung mit Ansichten für den Gastank der Betriebseinheit BE 10, Maßstab 1:50
32. Datenblatt für den Gastank, 1 Blatt
33. Detailzeichnung, Datenblatt und bauaufsichtliche Zulassung der Futtersilos der Betriebs-
einheit BE 10, 10 Blatt
34. Brandschutzkonzept der Brechler.Kiküm.Klein GmbH vom 30.07.2012, 17 Blatt
35. Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 13.12.2012, 82 Blatt
36. Ergänzung zum Immissionsschutzgutachten vom 12.02.2011, 1 Blatt
37. Berechnung der Güllelagerkapazität und -lagerdauer, 2 Blatt
38. Nährstoffbeurteilungsblätter, 2 Blatt
39. Berechnung der notwendigen Futterfläche, 1 Blatt
40. Flächenverzeichnis 2012, 2 Blatt
41. Gülleabnahmevertrag mit Nährstoffbeurteilungsblätter und Flächenverzeichnis, 5 Blatt
42. Landschaftspflegerischer Begleitplan von Dezember 2012 und Artenschutzrechtliche
Vorprüfung vom 03.09.2012, 45 Blatt

III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich - neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen - auf die Errichtung und den Betrieb von einem Mastschweinestall mit einer Abluftreinigungsanlage für 1800 Plätze und 5 Futtersilos, eines Gastanks und einer Fahrsiloanlage, so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Bestand / Nutzungsänderung / Errichtung / Stilllegung	Kapazität/Leistung
1	Schweinemaststall	Bestand	220 Plätze
2	Schweinemaststall	Bestand	792 Plätze
3	Güllehochbehälter	Bestand	600 m ³ Inhalt
4	Getreidelager / Maschinen- halle	Bestand	
5	Werkstatt / Lager	Bestand	
6	Schweinemaststall mit Krankenstall	Bestand	660 Plätze
7	Schweinemaststall	Bestand	528 Plätze
8	Güllehochbehälter	Bestand	1000 m ³ Inhalt

9	Maschinen- und Gerätehalle	Bestand	
10	Schweinemaststall mit Abluftreinigungsanlage 5 Futtersilos und 1 Gastank	Errichtung	1800 Plätze insg. 330 m ³ 6400 ltr.
11	Fahrsilo	Errichtung	400 m ³ Inhalt

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 4000 Mastschweine gehalten und 6.126 cbm Gülle gelagert werden.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile / Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.

Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung fest gesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.

1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis auf der Baustelle vorliegt.

- 2.2 Die Feuerlöscher sind an jederzeit leicht zugänglichen Stellen in ca. 0,80 m Höhe anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach BGV A8 sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Empfohlen werden Pulverlöscher PG 6 oder PG 9 mit mindestens 12 Löschmitteleinheiten.
- 2.3 Der Fahrweg zur Löschwasserentnahmestelle ist auf dem Anwesen durch Hinweisschilder mit der Aufschrift "Löschwasserentnahmestelle" nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 2.4 Der Feuerlöscher an dem geplanten Flüssiggastank ist durch geeignete Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- 2.5 Die Vereinigungsbaulast 21/2013 (Az. 63 TA 0019/13) ist zu beachten.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Abluft der Schweinemastställe – Betriebseinheit BE 2, 6 und BE 7- ist über eine Zentralentlüftung, dessen Austrittsstelle sich mindestens 5,0 m über dem Dachfirst und 12 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.2 Die Abluft des Schweinemaststalles – Betriebseinheit BE 1 - ist über ein Zentralabluftkamin/ Kaminbündel, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 14 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.3 Die Lüftungsanlagen der Schweinemastställe – Betriebseinheit BE 1, 2, 6 und 7 - sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luft-rate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 2 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und durch den Einbau einer Gruppenschaltung eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7m/s sichergestellt wird.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme des neuen Schweinemaststalles –Betriebseinheit 10 – sind die abluft-technischen Maßnahmen der Auflagen 3.1 bis 3.3 umzusetzen.
- 3.5 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung im Schweinemaststall –BE 10 - ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.6 Die Abluft des Schweinemaststalles – Betriebseinheit BE 10 - ist ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.
- 3.7 Die Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalles BE 10 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
 - a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.

- b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
- c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
- d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.

- 3.8 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlage BE 10 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.9 Frühestens drei Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Auflage Nr. 3.7 eingehalten werden. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.
Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.10 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.11 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen (Auflagenvorbehalt).
- 3.12 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.9 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.13 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.14 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.15 Die Abluft des Schweinestalles BE 10 ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst des Abluftturmes und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.16 Die Güllehochbehälter BE 3 und BE 8 sind mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung, von mindestens 80 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Die Abdeckung ist technisch herzustellen (z. B. mit PVC-Hochsilodach, Schwimmfolie, Schwimmkörpern).
Bei einer technischen Abdeckung des Güllehochbehälters mit PVC-Hochsilodach ist vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob hierfür ggf. eine baurechtliche Genehmigung einzuholen ist.
- 3.17 Die staubförmigen Emissionen der Verdrängungsluft beim Befüllen der Futtersilos dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ (273 K; 1013 mbar) oder den Massenstrom von 0,20 kg/h nicht überschreiten.

4. Wasserrecht

- 4.1 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.
Bei Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung ist hierfür umlaufend eine Ringdränung zu legen. Die Betonsole des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.
Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.
Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten. Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser kleiner als 10 m ist ein Kontrollschacht einzubauen; bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.
- 4.2 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt, z. B. HD-PE oder geklebt, z. B. PVC-U) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig. Die Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen zu lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):
- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
 - (b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.
- Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen ist mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.3 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4.4 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.
- 4.6 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein.

tigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges).

Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantung, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

- 4.7 Die Kontrollschächte der Ringdrainage sind monatlich auf auslaufenden Flüssigmist zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht ist dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

- 4.8 Der Fahrsilo einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons muss aus Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff nach DIN 1045 bestehen. Es ist Beton der Druckfestigkeitsklasse C 35/45, Expositionsklasse XA 3 zu verwenden. Die Innenfläche der Wände und des Bodens sind durch eine geeignete Beschichtung zu schützen. Auf diese Beschichtung darf verzichtet werden, wenn der Beton zusätzlich den Anforderungen an die Expositionsklasse XF 4 nach DIN 1045-2:2008-08 entspricht.

Der Fahrsilo muss zum ordnungsgemäßen Auffangen und Speichern von Sickersäften mit einem Sickersaftsammelbehälter (**mind. 5 m³**) versehen sein. Die Silagesickersaftableitung muss säurebeständig sein. Der Sickersaftsammelbehälter ist wasserundurchlässig auszuführen, gegen den Angriff der Gärsäuren zu schützen und unfallsicher abzudecken.

- 4.9 Das auf der Fahrsiloplanlage anfallende Oberflächenwasser darf bei Anschnitt der Silage nicht versickern oder in ein Gewässer einleiten, da das Wasser mit Silage verunreinigt ist. Das verunreinigte Oberflächenwasser muss in wasserundurchlässige Behälter abgeleitet werden. Nur wenn die Anschnittfläche abgedeckt und die Silageplatte so gereinigt ist (Oberfläche besenrein), dass das Oberflächenwasser nicht mehr mit Silage verunreinigt werden kann, darf das anfallende Oberflächenwasser versickert oder eingeleitet werden.

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan vom Dezember 2012 ist Bestandteil der Bauvorlagen und in all seinen Teilen vollständig umzusetzen.

- 5.2 Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung des Schweinemaststalles in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen, vom 01.10. bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres.

6. Straßenrecht

- 6.1 Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 58 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

- 6.2 Schmutz- und Abwasser- auch in geklärtem Zustand- sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Bundesstraße 58 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.

VI Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.5 Ordnungswidrigkeiten
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),

- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

3. Wasserrecht

- 3.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.
- 3.2 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.
- 3.3 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

4. Landschaftsrecht

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).
- 4.2 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden ggfls. in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 20.12.2012 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur wesentlichen Änderung gemäß Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Der Antrag (Antragsformular) datiert vom 06.09.2012.

Das Vorhaben " wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mast-

schweinen" ist gemäß § 4 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Es ist beabsichtigt, einen neuen Schweinemaststall mit einer Abluftreinigungsanlage für 1800 Plätze und 5 Futtersilos, einen Gastank und eine Fahrsiloanlage zu errichten und zu betreiben. Vorhandene Anlagen und Nebeneinrichtungen werden unverändert weiterbetrieben.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit waren die Geruchsimmissionen der Anlage und die Einträge der Stickstoff-Deposition von Bedeutung. Die Landwirtschaftskammer NRW erstellte mit Datum vom 13.12.2012, ergänzt am 12.02.2013, hierzu ein Gutachten. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:

Der Immissionswert von 25 % der Jahresgeruchsstunden für den Außenbereich wird bei der Betrachtung der Gesamtbelastung bis auf eine Ausnahme an den unbeteiligten Wohnhäusern eingehalten. Durch den Einsatz von der Abluftreinigungsanlage bei dem geplanten Stall und die verbesserte Ablufführung an den alten Stallanlagen wird eine Verbesserung von 2 % erreicht. Lediglich bei dem Wohnhaus Vogelsang ist eine gleichbleibende Belastung im Ist- und Planzustand von 32 % ermittelt worden, wobei für die Anlage Storkamp nur eine gleichbleibende Zusatzbelastung von 7 % der Jahresgeruchsstunden prognostiziert wurde. Die Hauptbelastung hier wird durch zwei in Hauptwindrichtung vor gelagerte Betriebe verursacht, deren Tierbestand mitberücksichtigt wurde, obwohl zurzeit kein Tierbestand vorhanden ist.

Bei der Betrachtung der Stickstoffeinträge für das südlich unmittelbar angrenzenden Waldbiotop erfährt dieses durch den Einsatz von den ablufttechnischen Maßnahmen eine 25 % ige Verringerung der Stickstoffdeposition. Nach TA Luft Ziffer 3.5.4 darf eine Änderungsgenehmigung nicht versagt werden, wenn zwar nach Durchführung nicht alle Immissionswerte eingehalten werden, aber die Änderung eine Verminderung der Immissionen bewirkt. Das Irrelevanzkriterium von 5 kg/(ha*a) für die Stickstoffdeposition wird sonst eingehalten. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dezember 2012 festgelegt.

Die Berechnungen der Prognosen fanden unter Berücksichtigung von ablufttechnischen Maßnahmen statt. Diese wurden in diesem Genehmigungsbescheid unter Abschnitt V als Auflage (Auflage 3.1 bis 3.15) festgeschrieben.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die hiermit genehmigte Anlage erfordert aufgrund ihres Umfangs gemäß Ziffer 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1, UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 01.03.2013 im Amtsblatt Nr. 9 des Kreises Warendorf.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Fachbehörden mussten die Antragsunterlagen nochmals ergänzt werden. Am 16.04.2013 erfolgte letztmalig eine Ergänzung der Unterlagen.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 9 vom 01.03.2013 bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Westfälische Nachrichten"

und "Die Glocke" erfolgte am 02.03.2013 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 11.03. bis 10.04.2013 beim Baudezernat der Stadt Ahlen, Südstr. 41, Zimmer 11 in 59227 Ahlen und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.23 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
2. Stadt Ahlen als Bauamt und Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ahlen als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 15.04.2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11.03. bis einschließlich 24.04.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form einzureichen, gilt nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert."

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Monika Wobbe
Kreisbauamtsrätin

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben

Anlagen

Fundstellenübersicht

Formulare zur Baubeginn-, Rohbaufertigungsstellungs- und Fertigstellungsanzeige

Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen

Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften